

**9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der
Stadt Übach-Palenberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------|
| 1) Reihengrab (normale Erdbestattung) | |
| für die Verstorbene | |
| a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr | 920,00 € |
| c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen | 1.863,00 € |
| 2) Urnenreihengrab (normale Erdbestattung) | 744,00 € |
| 3) Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen | 1.296,00 € |
| 4) Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld | 526,50 € |

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab	2.566,50 €
2. Für jede weitere Grabstelle	2.566,50 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	2.754,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	2.754,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	2.592,00 €
Als Tiefengrab	3.037,50 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung	2.673,00 €
Als Tiefengrab	3.118,50 €

B. Besondere Lage

1. Einzelwahlgrab	4.455,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber)	4.455,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	6.399,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	6.399,00 €

C. Urnenbestattung, normale Lage

1. Urnenwahlgrab für bis <u>maximal</u> 4 Urnen	1.458,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	1.813,50 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium	3.330,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.701,00 €

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten	79,50 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	154,50 €
b) im Wahlgrab bei Neuanlegung	240,00 €
c) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	300,00 €
d) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	420,00 €
3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	421,50 €
b) Anonymen Reihengräbern	421,50 €
c) im Wahlgrab bei Neuanlegung	513,00 €
d) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	742,50 €
e) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	862,50 €
f) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung	513,00€
Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	513,00 €
Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	862,50 €
Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	742,50 €
4. Urnenbestattung (allgemein)	
a) Urnenreihengrab	168,00 €
b) Urnenwahlgrab	168,00 €
c) Kolumbarium	115,50 €
d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld	

für anonyme Bestattungen	168,00 €
e) Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel	168,00 €
f) Aschenverstreung	63,00 €

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal	168,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal	115,00 €

Artikel 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	250,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:	
a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr	120,00 €
b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag	30,00 €
3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	63,00 €
4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr	
a) bei Erdbestattungen	28,00 €
b) bei Urnenbestattungen	23,00 €
erhoben.	
5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von	,00 €

Artikel 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes | 310,00 € |
| 2. Ausbettung einer Urne | 210,00 € |
| 3. zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städt. Friedhof | 120,00 € |

Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.